



**Benutzerordnung der Verwaltungsgemeinschaft Hahnbach für die Bücherei der Gemeinden Hahnbach und Gebenbach**

1. **Allgemeines**

Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Verwaltungsgemeinschaft Hahnbach. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet.

**Benutzerkreis**

Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzerordnung berechtigt, Bücher zu entleihen.

2. **Anmeldung, Benutzerausweis**

Wer die Bibliothek erstmals benutzen will, hat sich bei dieser unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Passes anzumelden.

Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an. Der Benutzer erhält einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Verwaltungsgemeinschaft Hahnbach bleibt. Der Verlust des Ausweises sowie jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

3. **Entleihungen, Verlängerungen, Vorbestellungen**

Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden die vorhandenen Bücher bis zu 4 Wochen überlassen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung im Einzelfall kann die Leihfrist vor Ablauf auf Antrag 2 mal bis zu jeweils 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen für den Titel vorliegt. Ausgeliehene Bücher können vorbestellt werden.

4. **Behandlung der entliehenen Bücher, Haftung**

Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bereits vorliegende Beschädigungen müssen unverzüglich gemeldet werden.

Der Verlust entliehener Bücher ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Besitzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter ersatzpflichtig. Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der Ausweisinhaber haftbar.

Bewohner, in deren Wohnungen eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Bücher dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

5. **Versäumnisentgelt, Abholung**

Für Bücher, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten. Vier Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Bücher durch Boten oder auf dem Rechtsweg zurückgeholt.

Das Versäumnisentgelt beträgt für jedes Buch und angefangene Woche bis 31.12.2001 1,00 DM, ab 01.01.2002 0,50 Euro. Die Portoauslagen für die erste Mahnung bleiben außer Ansatz. Bei der zweiten Mahnung sind Portoauslagen für einen eingeschriebenen Brief zu erstatten.

Für einen Botengang zur Abholung innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft sind zusätzlich bis 31.12.2001 10,00 DM und ab 01.01.2002 5,00 Euro als Unkostenersatz zu zahlen. Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten in Rechnung gestellt.

Die Versäumnisentgelte sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

Die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises nach Verlust erfolgt nur gegen die Entrichtung eines Entgeltes bis 31.12.2001 von 2,00 DM und ab 01.01.2002 von 1,00 Euro.

6. **Ausschluß von der Benutzung**

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Bibliothekspersonals schuldhaft verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

7. **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 10.04.1997 und die Änderungssatzung mit Wirkung vom 16.11.2001 in Kraft.